



Ornithologischer Verein
Kerzers und Umgebung



gegründet 1928

Statuten

~~2009~~ 2021

Anmerkung:
Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

Was gelb markiert ist, wird infolge Abtretung der Chutzenhütte an die Gemeinde gestrichen.

Grün markiert sind die notwendigen Anpassungen am Schluss der Statuten.

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Titel	Seite
1	Name Sitz	3
2	Zweck	3
3	Mitgliedschaft	4
4	Finanzierung, Haftung	6
5	Geschäftsjahr	6
6	Organe	6
7	Hauptversammlung	7
8	Vorstand	8
9	Pflichten des Vorstandes	9
10	Revisoren	10
11	Auflösung und Liquidation	11
12	Schlussbestimmungen	11
	Anhang 1, Beiträge, Miete und Gebühren	12
	Anhang 2, Reglement OVK-Vereinsgebäude	13

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung
Vereinsstatuten Ornithologischer Verein Kerzers und Umgebung
(OVK)

Artikel 1 **Name, Sitz**

Name und Sitz 1 Unter dem Namen «Ornithologischer Verein Kerzers und Umgebung», nachfolgend OVK genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Kerzers.

Artikel 2 **Zweck**

Ausrichtung 1 Der OVK ist bestrebt, die Erkenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Vogelkunde und des Vogelschutzes zu pflegen und zu verbreiten. Weiter will er die Kaninchen-, Geflügel- und Taubenzucht mit besonderer Berücksichtigung der Rassezucht fördern. Der Umweltschutz ist ein integriertes Anliegen.

Zum Erreichen dieser Ziele dienen:

*Ergänzungen
zur Ausrichtung*

2

- Mitgliedschaft im Freiburgischen Verband für Kleintierzucht (FKZV), Mitgliedschaft bei Kleintiere Schweiz (SGK) und seinen Unterverbänden Rassekaninchen Schweiz, Rassegeflügel Schweiz, Rasetauben Schweiz und Ziervögel Schweiz.
- Mitgliedschaft beim Schweizer Vogelschutz SVS (Birdlife)
- Zusammenarbeit mit verwandten Organisationen
- Durchführung von Ausstellungen und Anlässen
- Übernahme von dem Vereinszweck nahe stehender Aufgaben im Interesse der Öffentlichkeit
- ~~Ein eigenes Vereinsgebäude, das zur Optimierung der Vereinsgeschäfte dient. Es wird nach separatem Reglement betrieben. Das Reglement gilt als Anhang zu diesen Statuten.~~

Unabhängigkeit 3 Der OVK ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Artikel 3 Mitgliedschaft

- Mitglieder-
kategorien** 1 Der OVK besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder
 - Freimitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Passivmitglieder
 - Jugendmitglieder
- Aktivmitglieder** 2 Aktivmitglieder sind alle Personen ab dem Jahr, in welchem sie 19 Jahre alt werden und welche aktiv am Vereinsleben teilnehmen (aktive und ehemalige Kleintierzüchter, Betreuer eines Vogelschutzreviers, Betreuer von Objekten im Bereich des Landschaft- und Naturschutzes, sonstige Mitarbeit im Bereich dieser Tätigkeiten). Sie zahlen einen Jahresbeitrag. 30jährige Aktivmitgliedschaft im Bereich der Kleintierzucht berechtigt zur Veteranenehrung des Verbandes Kleintiere Schweiz.
- Freimitglieder** 3 Freimitglieder werden alle Aktivmitglieder nach 25-jähriger Mitgliedschaft. Freimitglieder sind beitragsfrei. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes.
- Ehrenmitglieder** 4 Ehrenmitglied sind Personen mit ausserordentlichen Verdiensten zum Wohle des OVK. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.
- Passivmitglieder** 5 Passivmitglieder sind Personen, die keine Tätigkeit im Verein anstreben, ihn aber finanziell unterstützen wollen. Sie zahlen einen Jahresbeitrag.
- Jugend-
mitglieder** 6 Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Jugendliche bis zum Kalenderjahr, in welchem sie das 19. Altersjahr erreichen. Sie sind beitragsfrei.
-

- Eintritt** 7 Interessierte können jederzeit ein schriftliches Beitritts-gesuch stellen. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr benötigen zusätzlich die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters.
- Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung.
- Beendigung, Austritt** 8 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.
- Ausschluss** 9 Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innerhalb 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Hauptversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.
- Wird der Mitgliederbeitrag nach erfolgter Mahnung nicht entrichtet, kann der Ausschluss durch den Vorstand erfolgen.
- Rechte** 10 Allen Mitgliederkategorien stehen folgende Rechte zu:
- Teilnahme an den Versammlungen und allen Vereinsaktivitäten.
 - aktives Stimm- und Wahlrecht
 - Anträge stellen
-

Pflichten 11 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag und die Gebühren zu entrichten.

Artikel 4 Finanzierung, Haftung

Finanzierung 1 Der OVK finanziert sich durch

- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen aus laufenden Vereinsaktivitäten
- Erlös aus Veranstaltungen
- ~~Vermietung des Vereinslokals~~
- Einnahmen aus Sponsoring
- Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen.

Mitgliederbeiträge 2 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Hauptversammlung beschlossen und sind im Anhang 1 dieser Statuten festgehalten.

Haftung 3 Der Verein haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und übrigen Vereinsmitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

Versicherungen 4 Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.

Artikel 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr 1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 6 Organe

- Organe**
- 1 Die Organe des Vereins sind:
- die Hauptversammlung,
 - der Grosse Vorstand
 - der Kleine Vorstand
 - die Revisoren
 - Fachabteilungen (Kleintierzucht, Vogelschutz, Umwelt- und Landschaftsschutz)

Artikel 7 Hauptversammlung

Ordentliche Hauptversammlung

1 Die ordentliche Hauptversammlung bildet das oberste Organ des OVK. Sie findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt.

Einberufung

2 Die ordentliche Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich, mindestens 30 Tage vor der Versammlung, mit Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand eingeladen.

Ausserordentliche Hauptversammlung

3 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann durch die Hauptversammlung selber, durch den Vorstand oder einen Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung unter Angaben des Verhandlungsgegenstandes verlangt werden.

Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.

Geschäfte	4	<p>Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Genehmigung Protokoll der letzten Hauptversammlung ▪ Genehmigung Jahresbericht ▪ Genehmigung Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes ▪ Entlastung des Vorstandes ▪ Festsetzung Mitgliederbeiträge und Jahresbudget ▪ Festsetzung Entschädigung Hüttenwart ▪ Genehmigung Tätigkeitsprogramm ▪ Genehmigung Reglemente ▪ Genehmigung von Statutenänderungen ▪ Wahl des Präsidenten ▪ Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder ▪ Wahl der Revisoren ▪ Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes bzw. aus dem Kreis der Mitglieder ▪ Ehrungen
Anträge	5	<p>Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens 20 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.</p>
Stimm- und Wahlrecht	6	<p>Alle Vereinsmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.</p> <p>Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme.</p>
Erforderliches Mehr	7	<p>Die Versammlung beschliesst mit dem relativen Mehr der gültigen Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.</p> <p>Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.</p>

- | | | |
|------------------------------------------------------|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Versammlungs-
führung | 8 | Die Versammlung wird vom Präsidenten, bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. |
| Geschäfte,
Anträge aus
Versammlung | 9 | Auf Geschäfte, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn es die Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst. |
| Wahl- und
Stimmrecht des
Vorsitzenden | 10 | Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. |
| Geheime
Abstimmungen
und Wahlen | 11 | Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen. |

Artikel 8 Vorstand

- | | | |
|--------------------------------|----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Führung,
Vertretung | 1 | Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. |
| Zusammen-
setzung | 2 | Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen. |
| Wahl,
Amts-dauer | 3 | Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitgliedes. |
| Konstitution | 4 | Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber. |
-

Aufgaben und Kompetenzen

- 5 Aufgaben und Kompetenzen:**
- Führung des Vereins nach den Grundsätzen wie sie in diesen Statuten bestimmt wurden.
 - Umsetzung der von der Hauptversammlung getroffenen Beschlüsse.
 - Ist für den Vollzug der Statuten verantwortlich.
 - Planung der längerfristigen Vereinsentwicklung.
 - Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms mit Jahresbudget.
 - Treffen von Führungsmassnahmen wie das Erarbeiten von Reglementen und Weisungen für die effiziente und geordnete Vereinsführung.
 - Einsetzen von Arbeitsgruppen für die Durchführung zeitlich befristeter Projekte und Aufgaben.
 - Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung.
 - Vertretung des Vereins nach aussen.
 - Der Grosse Vorstand hat die Kompetenz für Geschäfte bis zu einem maximalen Betrag von SFr. 1'000.- pro Jahr.
 - Der Kleine Vorstand hat die Kompetenz für Geschäfte bis zu einem maximalen Betrag von SFr. 300.- pro Jahr.
 - ~~Der Grosse Vorstand hat die finanzielle Kompetenz für Geschäfte die das Vereinsgebäude betreffen, gemäss Hüttenreglement.~~
 - Alle diese Summen übersteigenden Finanzgeschäfte sind der nächst höheren Instanz vorzulegen. Die Hauptversammlung des OVK ist die letzte Entscheidungsinstanz.

Artikel 9 Pflichten der einzelnen Mitglieder des Vorstandes

- Präsident**
- 1** Der Präsident vertritt den Verein nach innen und aussen. Er führt mit dem Sekretär oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien. Er leitet die Versammlungen und Sitzungen. Er verfasst den Jahresbericht zu Handen der Hauptversammlung.
-

- Vizepräsident** 2 Der Vizepräsident übernimmt bei Verhinderung des Präsidenten dessen Funktion und Verantwortung. Er kann für spezielle Aufgaben eingesetzt werden.
- Sekretär** 3 Der Sekretär erledigt die von den Vorstandsmitgliedern anfallenden schriftlichen Arbeiten. Er führt das Mitgliederverzeichnis.
- Kassier** 4 Der Kassier ist Rechnungsführer des Vereins. Er hat auf Ende des Vereinsjahres einen Rechnungsabschluss vorzulegen, welcher durch die Rechnungsrevisoren zu prüfen ist. Er ist verantwortlich für das Inkasso der Jahresbeiträge und führt eine Kontrolle.
- Aktuar** 5 Der Aktuar ist verantwortlich für das Protokoll der Vereinsversammlung und der Sitzungen des Grossen Vorstandes. Bei Verhinderung übernimmt ein Vorstandsmitglied dessen Funktion.
- Obmänner** 6 Die Obmänner sind für die Aktivitäten in Ihren Fachabteilungen verantwortlich. Sie führen in der Regel eine Unterkasse, welche jährlich durch die Revisoren geprüft wird. Diese Kassen fliessen in die Jahresrechnung ein. Sie erstellen vor der Hauptversammlung einen Jahresbericht zu handen des Präsidenten.
- Hüttenwart** 7 ~~Der Hüttenwart verwaltet das Vereinsgebäude. Er ist Mitglied des grossen Vorstandes. Seine Rechte und Pflichten sind im Reglement OVK-Vereinsgebäude geregelt. (Anhang 2)~~
- Beisitzer** 7 8 Der Beisitzer ist Mitglied des Grossen Vorstandes. Er kann für spezielle Aufgaben eingesetzt werden.
-

Kleiner Vorstand 8 Der Kleine Vorstand erledigt Tagesgeschäfte und bearbeitet Sachgeschäfte zu Händen des Grossen Vorstandes. Der kleine Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Sekretär, Kassier und, wenn nötig, dem Obmann des jeweiligen Sachgebietes.

Artikel 10 Revisoren

Revisoren 1 Die Hauptversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren. Die Amtsperiode beträgt 2 Jahre, wobei sie ihr Amt nicht im gleichen Jahr niederlegen sollten. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren prüfen die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.

Artikel 11 Auflösung und Liquidation

Beschlussfassung 1 Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Zuweisung des Vermögens 2 Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist einem oder mehreren Vereinigungen in der Region mit gleichen Interessen zuzuweisen. Dieser Entscheid bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Artikel 12 Schlussbestimmungen

Beschluss- fassung

- 1 ~~Die vorliegenden Statuten wurden durch die Hauptversammlung vom 27. März 2009 in Kerzers genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 19. Mai 1988 gültigen Statuten und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.~~

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Hauptversammlung vom 2. Juli 2021 genehmigt und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.
Sie ersetzen die Version vom 27. März 2009.

Kerzers, **2. Juli 2021**

Ornithologischer Verein Kerzers und Umgebung

Präsident

Sekretär

Bruno Goetschi

Ernst Balmer

Anhang 1

Beiträge, ~~Mieten und Gebühren~~

~~Die Hauptversammlung vom 27.03.2009 hat die Mitgliederbeiträge und Gebühren mit Wirkung ab 1. 1. 2010 wie folgt festgelegt:~~

OVK-Mitgliederbeiträge ab 1. 1. 2010	2017
Aktivmitglieder	Fr. 20.- CHF 25.-
Passivmitglieder	Fr. 20.- CHF 25.-
Jugendmitglieder	beitragsfrei
Freimitglieder	beitragsfrei
Ehrenmitglieder	beitragsfrei
Vorstandsmitglieder	beitragsfrei

Die Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, unabhängig vom Ein- oder Austrittsdatum des Mitgliedes. Es gibt keine Mitgliederbeiträge pro rata.

~~Miete und Gebühren Vereinsgebäude:~~

Vereinsmitglieder	Fr. 70.-
Vorstands- und Ehrenmitglieder	Gratis
Ortsansässige Vereine (inkl. Gemeinden Fräschels, Golaten, Wileroltigen, Gurbrü und Ried)	Fr. 70.-
Nicht-Mitglieder	Fr. 120.-
Auswärtige Vereine	Fr. 120.-
Heizgebühren	Fr. 20.-
Depot (wird nach Rückgabe des Lokals und Schlüssels retourniert)	Fr. 100.-

Anhang 2

Reglement OVK-Vereinsgebäude (Chutzhütte)

Das Gebäude mit den Grundmassen 16.5 x 6.5m ist auf gemeindeeigenem Land im Baurecht, nach separatem Vertrag Gemeinde/OVK, erstellt.

Artikel 1 — Zweck

- 1 Das Gebäude dient dem OVK als Treffpunkt und soll die Zusammengehörigkeit fördern
- 2 Das Gebäude umfasst einen Aufenthaltsraum für die Vereinstätigkeiten des OVK sowie einen Lager- und Heizraum für die Lagerung von Materialien, Geräten und dient auch als Archiv.

Artikel 2 — Verwaltung

- 1 Das Gebäude wird durch den Grossen Vorstand des OVK betrieben. Der Grosse Vorstand hat den Auftrag, das Gebäude und das Mobiliar dauernd in einem OVK-gefälligen Zustand zu erhalten

Der Grosse Vorstand ist für den Betrieb und Unterhalt des Gebäudes und des Mobiliars verantwortlich.

- 2 Das Gebäude wird vom Hüttenwart verwaltet. Er ist Mitglied des Grossen Vorstandes des OVK. Der Hüttenwart hat folgende Pflichten: Er führt die Reservationsagenda, schliesst mit den Mietern den Vertrag ab, ist für die jeweilige Übergabe und Rücknahme verantwortlich, ist für die Anschaffung der Verbrauchsmaterialien zuständig, tätigt den Getränkeeinkauf für den Verein, ist zuständig für die Heizung, Sanitäranlagen und die Umgebungsarbeiten. Er erhält eine jährliche Entschädigung, welche von der Hauptversammlung des OVK festgelegt wird.
 - 3 Die Schlüsselgewalt liegt beim Präsidenten des OVK und dem Hüttenwart. Der Kleine Vorstand kann die Schlüsselgewalt bei Bedarf erweitern.
-

- 4 Die Benützung des Aufenthaltsraumes ist beim Hüttenwart zu reservieren. Einladungen durch den Vorstand für Vereinstätigkeiten gelten als Reservierung und haben Vorrang.
- 5 Die Gebühren für die private Benützung des Vereinslokals werden jährlich durch die Hauptversammlung des OVK festgelegt. Gebührenaussnahmen im Interesse des OVK können durch den Grossen Vorstand des OVK bewilligt werden.

Artikel 3 Finanzen

- 1 Der Hüttenwart führt eine separate Rechnung, die von den Revisoren des OVK geprüft wird. Diese wird vom Hauptkassier in die jährliche Bilanz einbezogen und an der Hauptversammlung des OVK präsentiert.
 - 2 Der Betrieb und der Unterhalt des Lokals sollen möglichst durch die Konsumationspreise und die Benützungsgebühren gedeckt werden. Die Konsumationspreise werden durch den Hüttenwart in Absprache mit dem Grossen Vorstand des OVK festgelegt.
 - 3 Unterhalt und kleinere Reparaturen an Gebäude und Mobiliar sind bis zu jährlich Fr. 500.— durch die Hüttenkasse direkt zu erledigen. Für grössere Beträge bis Fr. 1000.— entscheidet der Grosse Vorstand des OVK. Anträge welche diesen Betrag übersteigen, bedürfen eines Antrages zu Handen der Hauptversammlung des OVK.
 - 4 Weist die Hüttenkasse ein Defizit auf, prüft der Vorstand eine mögliche Tarifierpassung, welche durch die Hauptversammlung des OVK zu genehmigen ist.
-

Artikel 4 — Schlussbestimmungen

- 1 Dieses Reglement wurde durch die Hauptversammlung des OVK am 27.03.2009 genehmigt und ersetzt jenes vom 19. Mai 1988. Es tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.**

Kerzers, den 27.03.2009

Ornithologischer Verein Kerzers und Umgebung

Präsident ————— Hüttenwart

Lorenz Maurer ————— Heinz Fürst
